

Lörrach, im November 2012

Behandlung von Speiseversorgung aus Großküchen einer gemeinnützigen Einrichtung ab dem Jahr 2013

Selbstversorgungseinrichtungen nach § 68 Nr. 2b der Abgabenordnung

In dem neu gefassten Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 68 Nr. 2b AO (Selbstversorgungsbetrieb) ist folgendes eingefügt worden:

§ 68 Nr. 2 Buchstabe b AO (Selbstversorgungsbetrieb) umfasst nach seinem Sinn und Zweck nur solche Einrichtungen, die nicht regelmäßig ausgelastet sind und deshalb **gelegentlich auch Leistungen an Dritte erbringen, nicht aber solche, die über Jahre hinweg Leistungen an Dritte ausführen und hierfür auch personell ausgestattet sind.**

Folge:

Da ein Zweckbetrieb somit bei nachhaltiger, langjähriger Ausführung und auch hierfür vorhandener personeller Ausstattung nicht vorliegt, kommt der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG für gemeinnützige Organisationen nicht mehr zur Anwendung. Hier gilt eine Übergangsregelung für bereits bestehende Selbstversorgungsbetriebe gemäß BMF-Schreiben vom 12.04.2011 bis zum 31.12.2012.

Ab 2013 gilt daher die Speisenlieferung an Externe nicht mehr als Selbstversorgungseinrichtung, der ermäßigte Steuersatz aufgrund dieser Vorschrift scheidet somit aus.

Daneben sind die Entgelte nicht mehr dem Zweckbetrieb sondern dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Körperschafts-, Gewerbesteuer) zuzuordnen, d. h. es muss eine Gewinnermittlung erfolgen.

 **Bankverbindung**
Baden-Württembergische Bank
Lörrach
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 743 550 21 21

 **Bankverbindung**
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 844 94 14

 **In Kooperation mit**
ConSigna GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ConSigna GmbH,
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg

BFH Urteil vom 12.10.2011 zur Lieferung von Speisen eines Altenwohn- und Pflegeheims

Der Leitsatz dieses Urteils lautete wie folgt:

Die in einer Großküche eines Altenwohn- und Pflegeheims zur Verpflegung der Bewohner zubereiteten Speisen sind keine „Standartspeisen“. Als Ergebnis einfacher und standardisierter Zubereitungsvorgänge nach Art eines Imbissstandes, so dass deren Abgabe zum festen Zeitpunkt im Wärmebehälter keine Lieferung sondern eine dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistung darstellt.

Dieses Urteil steht nicht im Einklang mit Artikel 6 der Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung, die ab 01. Juli 2011 in Kraft getreten ist. Das Urteil betraf einen Zeitraum vor diesem Datum und ist über den genannten Einzelfall nicht anzuwenden.

Nach derzeitigem Rechtsstand gilt das BMF-Schreiben vom 16.10.2008. Demnächst soll ein neues BMF-Schreiben dieses ersetzen.

Gemäß dem weiterhin geltenden BMF-Schreiben vom 16.10.2008 ist zu unterscheiden, ob eine ermäßigt zu steuernde Lieferung oder ob eine nicht ermäßigte sonstige Leistung vorliegt. Hierbei ist zu beachten, ob weitere Dienstleistungselemente der Essenslieferung hinzugefügt werden und somit eine sonstige Leistung anzunehmen ist.

Verzehrfertig zubereitete Speisen können sowohl im Rahmen einer ermäßigt besteuerten Lieferung als auch im Rahmen einer nicht ermäßigten sonstigen Leistung abgegeben werden.

Nach der der EUGH- und BFH-Rechtsprechung liegt eine sonstige Leistung vor, wenn aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers das Dienstleistungselement der Speisenabgabe qualitativ überwiegt. Bei der Beurteilung, ob das Dienstleistungselement der Abgabe von fertig zubereiteten Speisen qualitativ überwiegt, sind die Dienstleistungen zu berücksichtigen, die sich von denen unterscheiden, die notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind.

Jedes Einzelne, über die Vermarktung hinausgehende Leistungselement führt insgesamt zur Annahme einer Dienstleistung.

Insbesondere die folgenden Elemente sind nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden und führen zur Annahme einer sonstigen Leistung:

- Servieren der Speisen unter Gestellung von Bedienungs- oder Kochpersonal oder portionieren einschließlich ausgeben der Speisen vor Ort,
- Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck oder Reinigung bzw. Entsorgung der überlassenen Gegenstände.

Fazit:

Die reine Anlieferung von zubereiteten Speisen einer Großküche in Großgebinden stellt eine Lieferung dar, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

In einem uns vorliegenden Entwurf eines neuen BMF-Schreibens ist keine Änderung für diesen Fall vorgesehen, so dass auch zukünftig davon ausgegangen werden kann, dass die Essenslieferung in Großgebinden ohne weitere Dienstleistung dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

Bitte beachten sie jedoch, dass es sich um Entgelte ab dem 01.01.2013 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt.

Ergebnis:

Bis zum Vorliegen des endgültigen neuen BMF-Schreibens gilt das BMF-Schreiben vom 16.10.2008 weiterhin, die reine Lieferung von Essen in Großgebinden unterliegt weiterhin dem ermäßigten Steuersatz.

Lörrach, im November 2012
WEKO

gez.
Matthias Koch
Steuerberater

gez.
Susanne Schneider
Steuerberaterin

gez.
Markus Welte
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater